



An die Träger
von erlaubnispflichtigen Einrichtungen im Bereich der
Hilfe zur Erziehung, Internate und Wohnheime

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Elke Wagner
Gesch.-Z.: 23.1 /RB23EA/03/2020
Hausruf: (0 331) 866 - 3731
Internet: mbjs.brandenburg.de

nachrichtlich

Jugendämter im Land Brandenburg,
Kommunale Spitzenverbände, LIGA – Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege

Potsdam, 05.03.2020

**Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, die der Betriebs-
erlaubnispflicht gemäß der §§ 45 ff Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes
Buch Kinder und Jugendhilfe unterliegen**

Referat 23/ Einrichtungsaufsicht

Rundbrief 23_EA/03/2020

**Hinweise zur Qualifikation des pädagogischen Personals in Einrichtungen
gemäß § 45 ff. SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen
zur Erziehung, für Wohnheime und Internate und zur Antragstellung zur Ge-
nehmigung von Quereinsteigern/-innen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der Träger geeignetes pädagogisches Personal in ausreichender Zahl nachzuweisen. Die Eignung des pädagogischen Personals ist in Bezug auf die Angebotsform und pädagogische Konzeption der Einrichtung zu bewerten. Die Entscheidung über eine Beschäftigung der einzelnen Mitarbeiterin / des einzelnen Mitarbeiters ist unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Personaltableaus in Abhängigkeit von den mit der Angebotsform der Einrichtung einhergehenden Aufgaben zu treffen. Eine Person gilt dann als geeignete pädagogische Fachkraft, wenn sie persönlich, gesundheitlich und fachlich geeignet ist.

Persönliche Eignung

Persönlich geeignet sind Personen, die neben fachlichen Voraussetzungen besonders verantwortungsbewusst, beziehungsfähig, feinfühlig, dialogfähig und belastbar sind. Daneben gelten die bundesgesetzlichen Vorgaben gemäß § 72a SGB VIII unmittelbar, wodurch der Einsatz von persönlich ungeeigneten Personen in der Kinder- und Jugendhilfe verhindert werden soll. Dies wird durch ein erweitertes

Führungszeugnis nachgewiesen, das mindestens alle fünf Jahre aktualisiert werden muss.

Gesundheitliche Eignung

Die gesundheitliche Geeignetheit soll durch eine entsprechende Bescheinigung belegt werden. Die gesundheitliche Eignung bezieht sich auf die notwendigen körperlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung pädagogischer Aufgaben in teilstationären und stationären Einrichtungen. Vorübergehende Erkrankungen oder Infektionen stellen nicht die gesundheitliche Eignung generell in Frage.

Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung wird durch die Qualifikation für das jeweilige Tätigkeitsfeld nachgewiesen.

1. Geeignete pädagogische Fachkräfte sind

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen

sowie gemäß Erzieheranerkennungsverordnung¹ für den Teilbereich „Heim“ gleichgestellte Personen. Dazu gehören insbesondere: Heimerzieherin oder Heimerzieher; Erzieherin oder Erzieher in Heimen und Horten; Erzieherin oder Erzieher für Jugendheime; Unterstufenlehrerin oder Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten.

Darüber hinaus zählen zu den geeigneten pädagogischen Fachkräften auch Personen, die gemäß § 7 Brandenburgisches Sozialberufsgesetz² über gleichwertige Fähigkeiten verfügen.

Zu den geeigneten pädagogischen Fachkräften zählen auch

- Psychologinnen und Psychologen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Absolventen/Absolventinnen mit dem Studienabschluss „Bewegung und Tanz in Sozialer Arbeit“ mit dem Studienschwerpunkt „Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung“, „Musikpädagogik und Musikvermittlung in sozialer Arbeit“ mit dem Studienschwerpunkt „Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung“, „Sprache und Sprachförderung in sozialer Arbeit“ mit dem Studienschwerpunkt „Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, teil-

¹ Verordnung über die Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen und die ergänzende Qualifizierung zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher (Erzieheranerkennungsverordnung - ErzankV) vom 22. Dezember 1993 (GVBl.II/94, [Nr. 02], S.14) geändert durch Verordnung vom 23. November 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 80], S.974) - <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212037>

² Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz - BbgSozBerG) vom 3. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 16], S.278) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 8], S.18) - <http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgsozberg#7>

stationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung“, (Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam)

- Absolventen/Absolventinnen der Qualifizierung zur Tätigkeit in der stationären Erziehungshilfe
- Absolventen/Absolventinnen anderer erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Hochschulstudiengänge mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit Diplom-, Magister-, Bachelor- und Masterabschluss.

Hinweis:

Studienbücher, Modulübersichten oder das Diploma Supplement geben i.d.R. Auskunft darüber, welche Kompetenzen erworben worden sind. Maßstab für die Bewertung ist, ob Kompetenzen erworben wurden, die eine eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben in diesem Tätigkeitsfeld erwarten lassen. Fehlen einzelne wesentliche Bestandteile, kann der Person bei persönlicher und gesundheitlicher Eignung die Möglichkeit gegeben werden, über eine individuelle Bildungsplanung die gleichartige Qualifikation zu erreichen.

2. Geeignete pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII

Für die konzeptionellen Ansätze, die auf der Eingliederungshilfe beruhen, gelten die unter Ziffer 1.1 genannten Fachkräfte als geeignete pädagogische Fachkräfte, wenn sie über eine dem Einzelfall oder/und einem speziellen Angebot entsprechende Zusatzqualifikation verfügen.

Darüber hinaus gelten Sonderpädagogen/-innen, Rehabilitationspädagogen/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen als geeignete pädagogische Fachkräfte.

Für die individuelle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit erschwerten oder problematischen Lebenssituationen, die mit spezifischen geistigen, körperlichen und sprachlichen Beeinträchtigungen einhergehen oder auffällig in ihrer Lern- und/oder Verhaltensentwicklung sind, eignen sich neben den bereits genannten auch Personen, die Qualifikationen in Integrations- oder Förderpädagogik nachweisen können. Hier sind in jedem Fall Einzelfallentscheidungen in Abstimmung mit dem zuständigen Leistungsträger vorzunehmen.

3. Geeignete therapeutische Fachkräfte

Bezogen auf die besonderen Problemlagen der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen werden die unter Ziffer 1.1 genannten Fachkräfte als geeignet angesehen, wenn diese beispielsweise eine therapeutische Zusatzausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz oder eine andere therapeutische Qualifikation z.B. als Familientherapeut/in, Gestalttherapeut/in, Suchttherapeut/in, Kunsttherapeut/in oder eine einschlägige, auf die besonderen Problemlagen der Kinder und Jugendlichen gerichtete Fort- oder Weiterbildung nachweisen.

4. Beschäftigung weiterer Personen

Sollen Personen beschäftigt und auf das benötigte pädagogische Personal angerechnet werden, die nicht über eine der bisher genannten Qualifikationen verfügen, aber dennoch für die pädagogische Arbeit in den teilstationären oder stationären Einrichtungen als geeignet angesehen werden, gilt Folgendes:

Voraussetzung für die Anrechnung weiterer Personen auf das geeignete pädagogische Personal ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Person gestellter, entsprechend begründeter und von der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu genehmigender Antrag. Der Anteil des nicht voll anzurechnenden Personals am gesamten pädagogischen Personal im Tätigkeitsfeld der teil – und stationären Angebote beschränkt sich in der Regel auf eine Person pro Gruppe. Die notwendige Anleitung durch geeignete pädagogische Fachkräfte muss stets gewährleistet sein.

Der Antrag³ ist durch den Träger der Einrichtung rechtzeitig, in der Regel jedoch vier Wochen vor der beabsichtigten Hinzurechnung zum notwendigen Personal, zustellen. Im Antrag ist darzustellen, dass der Träger sich im Vorfeld des geplanten Einsatzes der Person im Rahmen des laut Betriebserlaubnis erforderlichen pädagogischen Personals von deren persönlichen und fachlichen Voraussetzungen überzeugt hat und welche Zielstellung mit der weiteren Qualifizierung verfolgt wird. Die Eignung ist durch eine nachvollziehbare Darstellung der Vorbildung, der angeleiteten, begleiteten Praxistätigkeit und/oder der abgeleiteten einschlägigen Fortbildung zu belegen. Dabei kommt es nicht vorrangig darauf an, auf welchem Wege die jeweiligen Qualifikationen erreicht wurde, sondern, dass sowohl praktische Erfahrungen als auch die erforderliche theoretische Fundierung und die Fähigkeit zur Reflexion erworben wurden.

Die Genehmigung des Antrags kann mit Festlegungen zur Qualifizierung und für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Sie bezieht sich ausschließlich auf das beabsichtigte Tätigkeitsfeld in der/dem im Antrag genannten Einrichtung/ Einrichtungsteil. Bei einem Wechsel der Person in eine/n andere/n Einrichtung/Einrichtungsteil ist eine erneute Antragstellung durch den Träger bei der betriebserlaubniserteilenden Behörde erforderlich. Soll die Genehmigung über die Einrichtung/den Einrichtungsteil, für die der Erstantrag gestellt wird, hinaus gelten, ist dies im Antrag anzugeben und zu begründen.

Die Genehmigung zur Anrechnung auf das benötigte pädagogische Personal kann für folgende Personen beantragt werden:

4.1 Personen mit gleichartiger und gleichwertiger Qualifikation können in vollem Umfang auf das benötigte pädagogische Personal angerechnet werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung über **gleichartige** und **gleichwertige** Qualifikati-

³ Ein entsprechendes Antragsformular wird aktuell erarbeitet und befindet sich nach Fertigstellung auf der Homepage des MBS im Bereich [Einrichtungsaufsicht](#). Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Antrag formlos gestellt werden.

onen verfügen. Dies ist durch Vorbildung, Praxiserfahrung und einschlägige Fortbildung nachzuweisen. Zu diesem Personenkreis zählen u.a.:

- Personen, die bezogen auf die geplante Tätigkeit bereits als pädagogische Fachkräfte gelten und einen Hochschulabschluss nachweisen, der nicht im Brandenburgischem Sozialberufsgesetz enthalten ist,
- Personen, die mit einem Berufsabschluss auch eine pädagogische Qualifikation erworben haben und bereits im Tätigkeitsfeld der teilstationären oder stationären Hilfen tätig sind, z.B. Lehrer/-innen sowie
- die gemäß Erzieheranerkennungsverordnung für die Teilbereiche „Kindergarten“ und „Hort“ gleichgestellten Personen, wie z.B. Kindergärtner/-in, Horterzieher/-in, Krippenerzieher/-in.

Dem Antrag sind beizufügen

- Angaben/Nachweise über die gleichartige Qualifikationen⁴
- Angaben/Nachweise über die gleichwertige Qualifikationen⁵
- eine aktuelle Übersicht zum vorhandenen Personal der Einrichtung/des Einrichtungsteils

4.2 Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Personen, die über einen Berufsabschluss im sozialen Bereich verfügen und im Tätigkeitsfeld der teilstationären oder stationären Hilfen bisher entweder nur mit spezifischen Aufgaben betraut oder nicht tätig waren, können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs auf das benötigte pädagogische Personal von Beginn an angerechnet werden, wenn sie entweder an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation wie unter Ziffer 1 genannt teilnehmen oder mit dem Träger der Einrichtung eine individuelle Bildungsplanung⁶ zur Erlangung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikationen abgestimmt haben.

Eine individuelle Bildungsplanung ist eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung **außerhalb formaler Bildungsgänge**. Sie kann sich aus verschiedenen Bausteinen zusammensetzen, wie aus dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen anerkannter Bildungsträger der Teilnahme an Supervisionen und/oder einer relevanten praktischen Tätigkeit, die von einer kompetenten Fachkraft als Mentor/in begleitet

⁴ Als **gleichartig** ist eine pädagogische Qualifikation anzusehen, die sich auf die selbstständige, verantwortliche pädagogische Arbeit in dem vorgesehenen Arbeitsgebiet bezieht und die dafür erforderliche Kompetenzen vermittelt hat. Orientierung geben die Empfehlungen „Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen“ beschlossen auf der 116. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 14. bis 16. Mai 2014 in Mainz http://www.xn--baqli-kra.de/assets/downloads/5b362538/131_das-fachkraeftegebot-in-erlaubnispflichtig.pdf

⁵ Als **gleichwertig** gilt eine Qualifikation, die mindestens einem Fachschulniveau entspricht.

⁶ Die **individuelle Bildungsplanung** ist vorrangig dann angezeigt, wenn kein neuer selbständiger Abschluss, z.B. als Erzieherin/Erzieher, angestrebt wird und wenn in nennenswertem Umfang bereits relevante Kenntnisse vorliegen, z.B. aufgrund einer Berufsausbildung in einem verwandten Beruf, wie dem der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers. Der Weg der individuellen Bildungsplanung ist ebenfalls geeignet als Berufseinmündung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen nicht unmittelbar einschlägiger Studiengänge, wie den Bachelorstudiengängen im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit. Eine individuelle Bildungsplanung ist auch dann anzunehmen, wenn organisierte Qualifizierungsmaßnahmen besucht werden, die zum Übergang in die neue Tätigkeit eingerichtet werden.

wird, indem der betreffenden Person konkrete Aufgaben übertragen werden können und die Möglichkeit zur Praxisreflexion gegeben wird.

Dem Antrag sind beizufügen

- Darstellung der zwischen dem Anstellungsträger und der einzustellenden Person abgestimmten individuellen Bildungsplanung unter Berücksichtigung ihrer Vorerfahrungen und Vorkenntnisse inklusive der erforderlichen Maßnahmen, mit denen eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation angestrebt wird, und des Zeitrahmens
- eine aktuelle Übersicht zum vorhandenen pädagogischen Personal der Einrichtung/des Einrichtungsteils

4.3 Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Personen, die über keinen Berufsabschluss im sozialen Bereich verfügen, aber an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation wie unter Ziffer 1 genannt teilnehmen, können mit Beginn der Qualifizierung mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als geeignetes pädagogisches Personal angerechnet werden.

Dem Antrag sind beizufügen

- Angaben zum Beginn und Ende der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung
- Angaben zum angestrebten Abschluss durch Schulbescheinigung oder Ausbildungsvertrag
- eine aktuelle Übersicht zum vorhandenen pädagogischen Personal der Einrichtung/des Einrichtungsteils

Hinweise für pädagogische Fachkräfte mit Leitungsaufgaben

Als geeignete pädagogische Fachkraft, der die Leitung einer Einrichtung übertragen werden kann, gilt eine Person, die - neben der persönlichen Eignung - über eine Qualifikation wie unter Ziffer 1 genannt verfügt und die fachlichen Anforderungen erfüllt, die mit der Übernahme von Leitungsaufgaben verbunden sind. Dazu gehören die fachliche Förderung, Anleitung und Aufsicht von Personal sowie die Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung in der Einrichtung und ggf. die Sicherstellung der übertragenen Verwaltungsaufgaben, Kenntnisse des SGB VIII und des SGB IX. Das erfordert in der Regel eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit im Tätigkeitsfeld der Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfe sowie Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verschiedener Altersstufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elke Wagner